

Amtliche Bekanntmachung des Kreises Stormarn
8. Kreisverordnung zur Änderung der „Kreisverordnung zum Schutz von
Landschaftsteilen in der Stadt Reinfeld vom 04.02.1972“
vom 06.04.2005

> Entlassung aus dem Landschaftsschutz <

Aufgrund § 18 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der Natur (Landesnaturenschutzgesetz – LNatSchG) vom 18.07.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 339), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 23) wird verordnet:

Artikel 1

Die Kreisverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Stadt Reinfeld vom 04.02.1972 (Amtsbl. Schl.-H./AAz. S. 47) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

„Von der Unterschutzstellung sind außerdem die folgenden Gebiete ausgenommen:

a) Gemarkung Neuhof, Flur 8

Beginnend am südwestlichen Eckpunkt des Flurstücks 18/12, ca. 315 m nach Westen entlang der südlichen Grenze des Flurstücks 33/8, von dort ca. 240 m in gerader Linie nach Nordnordwesten bis an den Eckpunkt der bisherigen Landschaftsschutzgrenze heran, diese nach Osten aufnehmend bis zum Ausgangspunkt.

b) Das Flurstück 4/29 der Flur 3 der Gemarkung Steinhof.

c) Gemarkung Neuhof, Flur 4

Beginnend am nördlichen Eckpunkt des Flurstücks 26/156, von dort nach Nordosten in einem Abstand von 50 m parallel zur bisherigen Landschaftsschutzgebietsgrenze, die nördliche Grenze des Flurstücks 30/5 überquerend und ca. 30 m darüber hinaus verlaufend. Von dort nach Ostsudost abknickend, parallel zur südlichen Grenze des Flurstücks 31/9 verlaufend bis an die bisherige Landschaftsschutzgebietsgrenze heran, diese nach Süden aufnehmend bis zum Ausgangspunkt.

d) Gemarkung Reinfeld, Flur 1

Beginnend am südlichen Eckpunkt des Flurstücks 23/26, von dort in einem Abstand von 30 m parallel zur östlichen Grenze des Flurstücks 115/25 in südlicher Richtung bis an die westliche Grenze des Flurstücks 27/5 heran. Von dort in südsüdwestlicher Richtung auf den nordöstlichen Eckpunkt des Flurstücks 41/1 zulaufend, dessen Grenze bis zu seinem südöstlichen Grenzpunkt aufnehmend. Von dort in gerader Linie auf einem Punkt zu, der auf der südlichen Grenze des Flurstücks 27/5 30 m östlich seines südwestlichen Grenzpunktes liegt. Die südliche Grenze des Flurstücks 27/5 nach Osten aufnehmend an die bisherige Landschaftsschutzgebietsgrenze heran, diese nach Norden aufnehmend zum Ausgangspunkt.

e) Gemarkung Steinhof, Flur 2

Beginnend an einem Punkt, der auf der östlichen Grenze des Flurstücks 11/28 ca. 30 m von dessen nördlichen Grenzpunkt entfernt ist, etwa nach Nordosten abknickend, 140 m in gerader Linie im Abstand von ca. 40 m von der südöstlichen Grenze des Flurstücks 18/4. Von dort aus fast rechtwinklig nach Südosten abknickend, 180 m in gerader Linie bis an die bisherige Landschaftsschutzgebietsgrenze heran, diese nach Süden aufnehmend bis zum Ausgangspunkt.“

f) Gemarkung Neuhof, Flur 1

Beginnend am südöstlichen Eckpunkt des Flurstücks 40/13, von dort Richtung Südosten auf der südlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 129/40, die östliche Grenze des Flurstücks 40/2 aufnehmend bis zu dessen nordöstlichen Eckpunkt. Von dort auf der Grenze des Flurstücks 40/27 nach Nordwesten bis zu dessen nordöstlichen Eckpunkt, nach Osten auf der südlichen Grenze des Flurstücks 43/4, über die Pasebek in gleicher Richtung hinweg, die Grenze des Flurstücks 43/4 Richtung Osten weiterverfolgend bis an den südlichsten Punkt dieses Flurstücks heran.

Die Grenze des Flurstücks 53/2 nach Südosten aufnehmend, auf die Grenze des Flurstücks 54/2 treffend, diese nach Südsüdwesten verfolgend, wird die Grenze des Flurstücks 55/1 nach Westen aufgenommen, auf die Grenze des Flurstücks 52 treffend, diese nach Nordnordost aufnehmend, in gleicher Richtung über die Bahlsenbek hinweg, auf der Grenze des Flurstücks 52 Richtung Nordnordosten bis an die Straße Binnenkamp heran, deren südlicher Grenze Richtung Westen 150 m folgend, die Straße in nahezu nordnordöstlicher Richtung querend, die östliche Grenze des Flurstücks 19/1 verfolgend, auf die Grenze des Flurstücks 17/1 treffend, diese nach Osten aufnehmend bis an die bisherige Landschaftsschutzgebietsgrenze heran, diese nach Süden verfolgend bis zum Ausgangspunkt."

Artikel 2

Die genaue Grenze des Landschaftsschutzgebiets ist in der Landschaftsschutzkarte im Maßstab 1 : 10 000 grün eingetragen. Die Landschaftsschutzgebietsgrenze verläuft auf der dem Gebiet abgewandten Seite der grünen Linie. Die Ausfertigung der Karte wird beim Landrat des Kreises Stormarn als unterer Naturschutzbehörde verwahrt. Eine weitere Ausfertigung ist beim Bürgermeister der Stadt Reinfeld niedergelegt. Die Karte kann bei diesen Behörden während der Dienststunden eingesehen werden.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Bad Oldesloe, 06.04.2005

Kreis Stormarn
Der Landrat
als untere Naturschutzbehörde

Klaus Plöger
Landrat